Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2296

10. 05. 88

Sachgebiet 902

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Olms und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2178 —

Erbringung von „Sicherheitsleistungen" von Asylbewerberinnen und -bewerbern bei Einrichtung eines Telefonanschlusses

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat mit Schreiben vom 9. Mai 1988 – 010 – 1 B 1114 – 9/2 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist die Bundesregierung von einer äußerst restriktiven Handhabung der Gebührenordnung der Deutschen Bundespost bezüglich von Telefonneuanschlüssen gegenüber Flüchtlingen informiert?

Bestehen bei der Anschließung eines Telefonanschlusses Bedenken, daß der Antragsteller oder die Antragstellerin die aufkommenden Telefongebühren nicht aufbringt, oder wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin als säumiger Zahler bekannt ist, kann die Deutsche Bundespost gemäß § 366 Abs. 1 und 2 der Telekommunikationsordnung die Anschließung des Telefons von einer Vorauszahlung abhängig machen. Damit soll Gebührenverlusten, die letztlich von allen Postkunden getragen werden müssen, vorgebeugt werden.

Bei der Erhebung von Vorauszahlungen ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine deutsche oder ausländische Antragstellerin bzw. einen deutschen oder ausländischen Antragsteller handelt.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Asylbewerber/innen hier in besonderer Weise diskriminiert werden, und wird die Bundesregierung veranlassen, daß Asylbewerber/innen bezüglich der Telefonanschlüsse nicht mehr benachteiligt werden?

Eine diskriminierende Behandlung von Asylbewerber/innen ist nicht beabsichtigt, und es kann auch keine Rede davon sein. Ganz im Gegenteil ist die Deutsche Bundespost daran interessiert, daß auch Ausländer und Ausländerinnen, die sich hier fest niederlassen, einen Telefonanschluß beantragen und erhalten.

Der Gleichheitsgrundsatz wird streng beachtet. Deutsche und ausländische Antragsteller und Antragstellerinnen werden nach den gleichen Kriterien behandelt. Die Kriterien für die Erhebung einer Vorauszahlung können sein:

— kein fester Wohnsitz des Antragstellers oder der Antragstellerin,

— kein geregeltes oder nur ein geringes Einkommen des Antragstellers oder der Antragstellerin,

— Antragsteller oder Antragstellerin sind als Schuldner bekannt.

Im übrigen ist die Erhebung einer Vorauszahlung in das Ermessen der Fernmeldeämter gestellt. Generelle Vorgaben können wegen der Beurteilung des Einzelfalles nicht gegeben werden.

3. Sieht die Bundesregierung in diesen Fällen einen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen erfüllt, wenn die Deutsche Bundespost sich – von welcher Seite auch immer – Informationen darüber beschafft, ob es sich beim Telefonanschlußbewerber um einen Flüchtling handelt?

Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen liegt nicht vor. Die Deutsche Bundespost „beschafft" sich keine Daten, sie erhält die Daten durch den Auftrag für den Telefonanschluß und durch Befragen des Antragstellers oder der Antragstellerin.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333